

STAATS- UND VERWALTUNGSRECHT

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Das Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955

Vorgeschichte

Die Staatsangehörigkeitsverhältnisse seit 1945 in dem auf den Stand vom 31. Dezember 1937 reduzierten Gebiet des zusammengebrochenen Reiches boten, wie fast alles, das Bild eines Trümmerfeldes, das aufzuräumen nunmehr die Gesetzgebung der 1949 entstandenen Bundesrepublik Deutschland sich anschickt. Das Verständnis dieses Vorgangs erfordert einen kurzen Rückblick auf die beiden Entwicklungsphasen 1938–1945 und 1945–1955, der in groben Zügen sichtbar machen soll, aus welchen Substanzen die Trümmer bestehen, durch welche Stöße sie durcheinandergeworfen wurden und nach welchen Gesichtspunkten eine Entwirrung möglich ist.

Die Verwirrung bestand und besteht zum Teil noch in weitgehender Ungewißheit der Staatsangehörigkeit bestimmter Bevölkerungsgruppen oder Personenkategorien und ihrer Angehörigen. Es sollen nachfolgend lediglich die wesentlichen Ursachen dieser Ungewißheit, und zwar unter Beschränkung auf die Frage der deutschen Staatsangehörigkeit, skizziert werden, grundsätzlich ohne Stellungnahme zu den einzelnen Zweifelsfragen, um gerade die Ungewißheiten insgesamt aufzuzeigen, von denen als Tatbestand die gesetzgeberische Bereinigungsarbeit auszugehen hat.

Die Wirrnisse um die deutsche Staatsangehörigkeit seit 1945 haben mehrere Ursachen. Die Erstreckung der deutschen Hoheitsgewalt auf bisher fremde Gebiete seit Frühjahr 1938 vollzog sich in verschiedenen Formen und mit verschiedenen Wirkungen. Der »Anschluß« Österreichs fand, ungeachtet aller gegen das Verfahren möglichen und erhobenen Einwendungen, die

völkerrechtliche Anerkennung der Großmächte. Die Einverleibung der Sudetengebiete kam durch Abkommen mit drei europäischen Großmächten zustande. Anders wieder vollzog sich die Annexion der Rumpf-Tschechoslowakei als »Protektorat Böhmen und Mähren«, die Wiedereingliederung des Memelgebiets und Danzigs, dann während des Krieges die Einverleibung von Teilen des polnischen und des jugoslawischen Staatsgebietes.

Im Zusammenhang mit diesen völkerrechtlich unterschiedlich zu qualifizierenden, vom Ausland nur zum geringsten Teil anerkannten Gebietsveränderungen erfolgten teils kollektive, teils individuelle Verleihungen der deutschen Staats- bzw. »Schutz«-Angehörigkeit an Teile der Bevölkerung der betroffenen Gebiete, mit, ohne oder gegen den kollektiven, echten oder durch Zwang oder Täuschung gebeugten Willen der betroffenen Personengruppen oder Staaten. Die Tatbestandsbeschreibungen, Verfahrensweisen, Grundlagen und Modalitäten dieser Einbürgerungen waren verschieden.

Neben Gebietsveränderungen bildeten Umsiedlungen, teils auf Grund zweiseitiger Staatsverträge, teils, besonders während des Krieges, als mehr oder weniger einseitige Maßnahmen, die Grundlage von Veränderungen der Staatsangehörigkeit, besonders Einbürgerungen, in vielerlei Varianten. Weitere Bevölkerungsbewegungen erfolgten im letzten Kriegsstadium und danach in Massenfluchten und Austreibungen. Sie steuerten einen Teil zu den Personengruppen bei, denen vor dem und im Kriege auf mehr oder weniger zureichender Grundlage die deutsche Staatsangehörigkeit in irgendeiner Form verliehen worden war und die darauf im deutschen Gebiet sesshaft waren oder wurden.

Geht man davon aus, daß nicht jeder Völkerrechtsverstoß bei Gebietsveränderungen oder Einbürgerungen die Nichtigkeit des völkerrechtswidrigen Aktes zur Folge hat (verhältnismäßig eindeutig ist dies bei Akten unter Mißbrauch der Okkupationsgewalt der Fall), daß sich die Rechtsfolgen der Völkerrechtswidrigkeit für die Gültigkeit des Aktes vielmehr nach besonderen, differenzierenden und nur unzureichend ausgebildeten Völkerrechtsregeln richten, berücksichtigt man das Völkerrechtsprinzip, daß jeder Staat grundsätzlich die alleinige Kompetenz hat zu bestimmen, wie seine Staatsangehörigkeit erworben und verloren wird, und hierin nur an wenige rudimentäre Regeln gebunden ist, und bedenkt man andererseits, daß teilweise auch die innerstaatliche Rechtmäßigkeit und Rechtswirksamkeit der auf die Einbürgerungen und ihre Voraussetzungen (Gebietsveränderungen usw.) gerichteten deutschen Akte 1938–1945 Zweifel ausgesetzt ist, so wird deutlich, daß sich aus den Vorgängen von 1938 bis 1945 in Bezug auf die Staatsangehörigkeitsverhältnisse eine Lage ergab, die mit einer Subsumtion unter alte innerstaatliche und völkerrechtliche Rechtssätze nicht mehr zu entwirren

war, nach staatsvertraglicher Regelung schrie und sich in zunehmender Orientierungslosigkeit der Praxis spiegelte. Die historischen Vorgänge waren kurz folgende:

A: Die Phase von 1938 bis 1945

1. Nach der »Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich«¹⁾ erging die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 3. Juli 1938²⁾, die mit Rückwirkung auf 13. März 1938 unter Abschaffung der österreichischen Bundes- und Landesbürgerschaft allen bisherigen Österreichern die deutsche Staatsangehörigkeit zuerkannte³⁾.

2. Nach der Eingliederung des Sudetenlandes⁴⁾ wurde zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik der Vertrag vom 20. November 1938⁵⁾ über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen abgeschlossen. Durch Gesetz über die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich vom 21. November 1938⁶⁾ wurde den »alteingesessenen Bewohnern der sudetendeutschen Gebiete« die deutsche Staatsangehörigkeit mit Wirkung vom 10. Oktober 1938⁷⁾ zuerkannt.

3. Nach der Errichtung des »Protektorats Böhmen und Mähren« durch Erlaß vom 16. März 1939⁸⁾ erging die Verordnung vom 20. April 1939⁹⁾ über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschechoslowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit. Diese »erwerben mit Wirkung vom 16. März 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit, sofern

¹⁾ Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. 3. 1938 (Reichsgesetzblatt I, S. 237).

²⁾ RGBl. I, S. 790; abgedruckt bei F. Maßfeller, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht von 1870 bis zur Gegenwart, 1953, S. 178 ff.

³⁾ Die Verordnung vom 3. 7. 1938 geht in § 4 Abs. 1 davon aus, daß die Österreicher grundsätzlich »durch die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben«. He in l (Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht, 3. Aufl. 1950, S. 42 f.) hingegen ist auf Grund seiner »Okkupationstheorie« der Auffassung, daß die deutsche Staatsangehörigkeit von den Österreichern weder automatisch kraft Völkerrechts erworben noch durch die deutsche Verordnung vom 3. 7. 1938 oder auf andere Weise verliehen worden sei. Dies scheint auch im allgemeinen der amtliche österreichische Standpunkt zu sein. Vgl. dagegen die Besprechung des Buchs von He in l durch M a k a r o v in Juristenzeitung 1952, S. 318.

⁴⁾ Münchener Abkommen vom 29. 9. 1938 (RGBl. II, S. 853; abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. 8, S. 782 f.).

⁵⁾ RGBl. II, S. 896 ff.; Text in dieser Zeitschrift Bd. 8, S. 785 ff.

⁶⁾ RGBl. I, S. 1641; abgedruckt bei M a ß f e l l e r a. a. O., S. 187; zur Ausführung erging die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit in den sudetendeutschen Gebieten vom 12. 2. 1939 (RGBl. I, S. 205).

⁷⁾ § 1 des Vertrags vom 20. 11. 1938.

⁸⁾ RGBl. I, S. 485; abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. 9, S. 506 ff.

⁹⁾ RGBl. I, S. 815; abgedruckt bei M a ß f e l l e r a. a. O., S. 189.

sie diese nicht bereits auf Grund des § 1 des deutsch-tschechoslowakischen Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrags vom 20. November 1938¹⁰⁾ mit Wirkung vom 10. Oktober 1938 erworben haben«¹¹⁾.

4. Nach dem Vertrag über das Schutzverhältnis zwischen dem Deutschen Reich und dem Slowakischen Staat vom 18./23. März 1939¹²⁾ wurde zwischen dem Deutschen Reich und der Slowakischen Republik der Vertrag vom 27. Dezember 1939¹³⁾ zur Regelung der Staatsangehörigkeit von Volkszugehörigen beider Staaten nebst Zusatzvertrag vom 14. Januar 1941¹⁴⁾ abgeschlossen. Hierzu ergingen die Runderlasse des Reichsministers des Innern vom 8. Juli 1940 betr. den deutsch-slowakischen Staatsangehörigkeitsvertrag¹⁵⁾ und vom 4. Juni 1941 betr. Zusatzvertrag¹⁶⁾. Danach wurden u. a. slowakische Volkszugehörige unter bestimmten Voraussetzungen dann als deutsche Staatsangehörige erklärt, »wenn sie in den im Jahre 1938 mit dem Deutschen Reich vereinigten Gebieten am 10. Oktober 1938 das Heimatrecht besaßen oder am 14. März 1939 ihren Wohnsitz hatten«.

5. Nach der »Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich«¹⁷⁾ wurde der deutsch-litauische Vertrag vom 8. Juli 1939¹⁸⁾ über die Staatsangehörigkeit der Memelländer abgeschlossen¹⁹⁾.

6. Das Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit

¹⁰⁾ RGBl. II, S. 896.

¹¹⁾ Hierzu ergingen noch der Runderlaß des Reichsministers des Innern über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschechoslowakische Staatsangehörige vom 25. 5. 1939 (Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung, S. 1233; abgedruckt bei Maßfeller a. a. O., S. 190 ff.), die Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen gegenüber dem Protektorat Böhmen und Mähren vom 6. 6. 1941 (RGBl. I, S. 308; abgedruckt bei Maßfeller a. a. O., S. 194 f.) und der Runderlaß des Reichsministers des Innern über Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen gegenüber dem Protektorat Böhmen und Mähren vom 15. 10. 1941 (RMBl. IV, S. 1837; abgedruckt bei Maßfeller a. a. O., S. 195 ff.).

¹²⁾ RGBl. II, S. 607; abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. 9, S. 510.

¹³⁾ RGBl. II, 1940, S. 78.

¹⁴⁾ RGBl. II, S. 180.

¹⁵⁾ RMBl. IV, S. 1479; auszugsweise abgedruckt bei Maßfeller a. a. O., S. 200 ff.

¹⁶⁾ RMBl. IV, S. 1039; abgedruckt bei Maßfeller a. a. O., S. 204 ff.

¹⁷⁾ Vertrag vom 22. 3. 1939 (RGBl. II, S. 608; abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. 9, S. 512 f.); Gesetz vom 23. 3. 1939 (RGBl. I, S. 559; abgedruckt a. a. O., S. 514 f.); nach § 3 dieses Gesetzes sind »Memelländer, die durch die Wegnahme des Memellandes mit dem 30. Juli 1924 die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder deutsche Staatsangehörige, wenn sie am 22. März 1939 ihren Wohnsitz im Memelland oder im Deutschen Reich hatten. Das gleiche gilt für diejenigen, die ihre Staatsangehörigkeit von einem solchen Memelländer ableiten«.

¹⁸⁾ RGBl. II, S. 999; auszugsweise abgedruckt bei Maßfeller a. a. O., S. 210 f.

¹⁹⁾ Dazu erging der Runderlaß des Reichsministers des Innern über die Staatsangehörigkeit der Memelländer vom 15. 11. 1939 (RMBl. IV, S. 2349; abgedruckt bei Maßfeller a. a. O., S. 211 ff.).

dem Deutschen Reich vom 1. September 1939²⁰⁾ erklärte »die Staatsangehörigen der bisherigen Freien Stadt Danzig« für »deutsche Staatsangehörige nach Maßgabe näherer Vorschriften«.

7. Der Erlaß vom 8. Oktober 1939²¹⁾ über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete erklärte in § 6: »Die Bewohner deutschen oder artverwandten Blutes der eingegliederten Gebiete werden deutsche Staatsangehörige nach Maßgabe näherer Vorschriften«. Die »eingegliederten Gebiete« waren die aus Teilen des damals von Deutschland besetzten polnischen Staatsgebiets gebildeten »Reichsgaue Westpreußen und Posen«.

8. Durch Verordnung vom 19. Mai 1943 über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die in die Deutsche Volksliste der Ukraine eingetragenen Personen²²⁾ wurde bestimmt: »Die ehemaligen Staatsangehörigen der UdSSR und die Staatenlosen deutscher Volkszugehörigkeit, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilung 1 und 2 der Deutschen Volksliste der Ukraine erfüllen und am 21. Juni 1941 im Gebiet des Reichskommissariats Ukraine ansässig waren, erwerben ohne Rücksicht auf den Tag ihrer Aufnahme mit Wirkung vom 21. Juni 1941 die deutsche Staatsangehörigkeit« (§ 1).

9. Die Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains vom 14. Oktober 1941²³⁾ bestimmte in § 1: »Die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben mit Wirkung vom 14. April 1941

1. die ehemaligen jugoslawischen Staatsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit, die an diesem Tage in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains ihren Wohnsitz hatten oder das Heimatrecht besaßen;
2. die Staatenlosen deutscher Volkszugehörigkeit, die an diesem Tage in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains ihren Wohnsitz hatten«²⁴⁾.

²⁰⁾ RGBl. I, S. 1547; abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. 9, S. 918 f.

²¹⁾ RGBl. I, S. 2042, abgedruckt a. a. O., S. 919 ff.; dazu erging der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 25. 11. 1939 (RMBliV, S. 2385) betr. den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in den in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebieten sowie die Verordnung vom 4. 3. 1941 (RGBl. I, S. 118), geändert am 31. 1. 1942 (RGBl. I, S. 51); sämtlich auszugsweise abgedruckt bei Maßfeller a. a. O., S. 216 ff.

²²⁾ RGBl. I, S. 321; abgedruckt bei Maßfeller a. a. O., S. 221 f.

²³⁾ RGBl. I, S. 648; abgedruckt bei Maßfeller a. a. O., S. 225 ff.

²⁴⁾ Automatischer Erwerb der »deutschen Staatsangehörigkeit auf Widerruf« war nach § 2 der Verordnung für einen weiteren Kreis jugoslawischer Staatsangehöriger und Staatenloser vorgesehen. Zu der Verordnung erging der bei Maßfeller a. a. O., S. 227 ff., auszugsweise abgedruckte Runderlaß des Reichsministers des Innern betr. den Erwerb der Staatsangehörigkeit in den befreiten Gebieten der Untersteiermark und Oberkrains vom

10. Nach der »Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich«²⁵⁾ bestimmte der Durchführungserlaß vom 23. Mai 1940²⁶⁾ in § 2: »Die Bewohner deutschen oder artverwandten Blutes in den im § 1 genannten Gebieten werden nach Maßgabe näherer Bestimmungen deutsche Staatsangehörige«. Laut Verordnung über die Staatsangehörigkeit der Bewohner von Eupen, Malmedy und Moresnet vom 23. September 1941²⁷⁾ trat der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit »mit Wirkung vom 18. Mai 1940 von Rechts wegen« ein²⁸⁾.

11. Laut Verordnung über die Staatsangehörigkeit im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg vom 23. August 1942²⁹⁾, § 1, sollten diejenigen deutschstämmigen Elsässer, Lothringer und Luxemburger von Rechts wegen die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, die entweder »zur Wehrmacht oder zur Waffen-SS einberufen sind oder werden, oder als bewährte Deutsche anerkannt werden«.

12. Laut »Erlaß des Führers« vom 19. Mai 1943³⁰⁾ erwarben »deutschstämmige Ausländer, die der deutschen Wehrmacht, der Waffen-SS, der deutschen Polizei oder der Organisation Todt angehören, mit der Verkündung dieses Erlasses«, später Eintretende mit dem Tage ihrer Einstellung in die genannten Organisationen die deutsche Staatsangehörigkeit.

13. Weitere teils kollektive, teils individuelle Einbürgerungen erfolgten im Zusammenhang mit Umsiedlungen aus Südtirol sowie aus dem Osten und Südosten Europas seit 1939³¹⁾.

a) Auf Grund vorausgegangener mündlicher Abrede zwischen Hitler und Mussolini vom 23. Juni 1939³²⁾ erging das italienische Gesetz vom 21. Au-

10. 2. 1942 (MBliV, S. 353) sowie der 2. Runderlaß vom 19. 6. 1942 (MBliV, S. 1326; abgedruckt bei Maßfeller a. a. O., S. 233).

²⁵⁾ Erlaß vom 18. 5. 1940 (RGBl. I, S. 777; abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. 10, S. 931 f.).

²⁶⁾ RGBl. I, S. 803 f.; abgedruckt a. a. O., S. 932 f.

²⁷⁾ RGBl. I, S. 584 nebst Berichtigung vom 22. 10. 1941 (RGBl. I, S. 652); abgedruckt bei Maßfeller a. a. O., S. 236 f.

²⁸⁾ Hierzu erging der Runderlaß des Reichsministers des Innern betr. die Staatsangehörigkeit der Bewohner von Eupen, Malmedy und Moresnet vom 10. 2. 1942 (MBliV, S. 361; abgedruckt bei Maßfeller a. a. O., S. 238 ff.).

²⁹⁾ RGBl. I, S. 533; abgedruckt bei Maßfeller a. a. O., S. 246 ff.; hierzu Runderlaß des Reichsministers des Innern über die Staatsangehörigkeit der Elsässer, Lothringer und Luxemburger vom 26. 8. 1942 (MBliV, S. 1741) und vom 9. 7. 1943 (MBliV, S. 1141), beide abgedruckt bei Maßfeller a. a. O., S. 248 ff. und 254 ff.

³⁰⁾ RGBl. I, S. 315.

³¹⁾ Vgl. die Texte und Nachweise bei Maßfeller a. a. O., S. 259 ff., ferner die Darstellung (bis Anfang Oktober 1941) von Makarov in dieser Zeitschrift Bd. 9, S. 218 ff.

³²⁾ Vgl. Leske-Löwenfeld, Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, Bd. 7, S. 1121, Anm. 21.

gust 1939³³⁾ über den Verlust der italienischen Staatsangehörigkeit von Personen deutscher Abstammung und Sprache mit Wohnsitz im *Alto Adige*. Einzelheiten regelten die deutsch-italienischen Vereinbarungen vom 21. Oktober und 17. November 1939³⁴⁾.

b) Die Umsiedlung der deutschen Volksgruppen in Estland wurde eingeleitet durch das deutsch-estnische Protokoll vom 15. Oktober 1939³⁵⁾.

c) Deutsche Volkszugehörige in Lettland wurden umgesiedelt auf Grund des deutsch-lettischen Vertrags über die Umsiedlung lettischer Bürger deutscher Volkszugehörigkeit in das Deutsche Reich vom 30. Oktober 1939³⁶⁾.

d) Nach der Besetzung und Annexion Estlands und Lettlands durch die Sowjetunion am 5. und 6. August 1940 wurde mit dieser die Vereinbarung vom 10. Januar 1941 über die Umsiedlung von Reichs- und Volksdeutschen aus den Gebieten der lettischen und estnischen Sowjetrepubliken in das Deutsche Reich getroffen³⁷⁾.

e) Ebenfalls auf Grund der Annexion der Baltischen Staaten durch die Sowjetunion kam die deutsch-sowjetische Vereinbarung vom 10. Januar 1941 über die Umsiedlung der deutschen Reichsangehörigen und der Personen deutscher Volkszugehörigkeit aus der litauischen Sowjetrepublik in das Deutsche Reich und die Umsiedlung der Personen litauischer, russischer und belorussischer Volkszugehörigkeit aus dem Deutschen Reich (ehemaliges Memelgebiet und Suwalkigebiet) in die Litauische Sozialistische Sowjetrepublik zustande³⁸⁾.

f) Auf Grund der Aufteilung Polens in eine deutsche und eine sowjetische Interessenzone im Spätjahr 1939 wurde eine deutsch-sowjetische Vereinbarung über die deutschstämmige Bevölkerung aus dem zur Interessenzone der UdSSR und der ukrainischen und weißrussischen Bevölkerung aus dem zur Interessenzone des Deutschen Reichs gehörenden Gebiet des früheren polnischen Staates vom 16. November 1939³⁹⁾ getroffen. Die nach Deutschland kommenden Umsiedler wurden einzeln eingebürgert und erwarben die

³³⁾ Legge 21 agosto 1939—XVII, n. 1241. Norme per la perdita della cittadinanza da parte delle persone di origine e di lingua tedesca domiciliate in Alto Adige (Gazz. Uff. 2. 9. 1939, n. 205, p. 4204; Leggi e Decreti del Regno d'Italia 1939, p. 2580 f.).

³⁴⁾ Abgedruckt bei Leske-Löwenfeld a. a. O., S. 1116 ff.

³⁵⁾ Riigi Teataja 1939, Art. 29, S. 335; abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. 9, S. 926 ff., und in Zeitschrift für osteuropäisches Recht 1939, S. 143; dazu Runderlasse des Reichsministers des Innern vom 29. 12. 1939 (RMBliV 1940, S. 13), vom 4. 1. 1940 (a. a. O., S. 59), vom 1. 2. 1940 (a. a. O., S. 265) und vom 22. 2. 1940 (a. a. O., S. 353).

³⁶⁾ Likumu un Ministru kabineta noteikumu krājums 1939, Nr. 28, Pos. 176; abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. 9, S. 932 ff. und in Zeitschrift für osteuropäisches Recht 1939, S. 148; dazu Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 10. 11. 1939 (RMBliV, S. 2325).

³⁷⁾ Maßfeller a. a. O., S. 261.

³⁸⁾ Vgl. Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 5. 12. 1941 (RMBliV, S. 2167).

³⁹⁾ Maßfeller a. a. O., S. 262.

deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Eintragung in die Deutsche Volksliste.

g) Nach Abtretung Bessarabiens und der Nord-Bukowina von Rumänien an die Sowjetunion durch Notenwechsel vom 26. bis 28. Juni 1940⁴⁰⁾ wurde zwischen Deutschland und der Sowjetunion eine Vereinbarung vom 5. September 1940 über die Umsiedlung der deutschstämmigen Bevölkerung aus den Gebieten von Bessarabien und der nördlichen Bukowina in das Deutsche Reich getroffen⁴¹⁾.

h) Am 22. Oktober 1940 wurde die deutsch-rumänische Vereinbarung über die Umsiedlung der deutschstämmigen Bevölkerung der Süd-Bukowina und der Dobrudscha in das Deutsche Reich getroffen⁴²⁾.

i) Während der italienischen Okkupation der jugoslawischen Provinz Laibach wurde das deutsch-italienische Abkommen vom 31. August 1941⁴³⁾ über die Umsiedlung der deutschen Staatsangehörigen und Volksdeutschen aus der Provinz Laibach geschlossen. Auch hier geschah der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit jugoslawischer Volksdeutscher durch Einzeleinbürgerung in vereinfachtem Verfahren, soweit die betreffenden Personen nicht unter die Verordnung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains vom 14. Oktober 1941⁴⁴⁾ fielen und danach die deutsche Staatsangehörigkeit kollektiv und automatisch erwerben sollten.

k) Am 30. September 1942 wurde die deutsch-kroatische Vereinbarung über die Umsiedlung von Angehörigen des deutschen Volkstums aus bestimmten Gebieten Kroatiens in das Deutsche Reich getroffen⁴⁵⁾.

l) Am 22. Januar 1943 fand ein Notenwechsel statt zwischen der deutschen Gesandtschaft in Sofia und dem bulgarischen Außenminister über die Auswanderung von Personen deutscher Abstammung aus Bulgarien⁴⁶⁾.

⁴⁰⁾ Vgl. diese Zeitschrift Bd. 10, S. 356 ff.

⁴¹⁾ Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 17. 11. 1941 (RMBliV, S. 2071).

⁴²⁾ Vgl. denselben Runderlaß a. a. O., S. 2071.

⁴³⁾ Vgl. L i c h t e r, Die Staatsangehörigkeit nach deutschem und ausländischem Recht, 2. Aufl. 1955, S. 354.

⁴⁴⁾ Vgl. oben Ziff. 9.

⁴⁵⁾ Vgl. M a ß f e l l e r a. a. O., S. 265. Das Gegenstück ist die deutsch-kroatische Vereinbarung über die Umsiedlung kroatischer Staatsangehöriger und Volkszugehöriger aus der Untersteiermark und aus den besetzten Gebieten Kärntens und Krains in das Gebiet des unabhängigen Staates Kroatien vom 11. 8. 1943 (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung in der Untersteiermark, S. 205).

⁴⁶⁾ M a ß f e l l e r a. a. O., S. 265.

B: Die Phase von 1945 bis 1954

Nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reichs 1945 gingen die Siegermächte von Anfang an⁴⁷⁾ von einem Gebietsstand Deutschlands nach dem Grenzverlauf vom 31. Dezember 1937 aus unter Offenlassung der Frage, ob die späteren Gebietserweiterungen von Anfang an *de iure* nicht eingetreten oder mit dem Zusammenbruch und der bedingungslosen Kapitulation oder erst mit den ersten, den Grenzverlauf vom 31. Dezember 1937 als maßgeblich zugrunde legenden Erklärungen der Siegermächte hinfällig geworden seien.

Es kann hier nicht versucht werden, den ganzen Stufenbau von Fragen durchzuprüfen, die sich hinsichtlich der ursprünglichen Wirksamkeit oder Unwirksamkeit oder eines nachträglichen Hinfälligwerdens der oben zusammengestellten Einbürgerungsakte aus diesen auf die Gebietserweiterungen bezogenen oder aus anderen Varianten ergeben könnten und in der Praxis tatsächlich ergeben haben. Es sollen hier lediglich die wesentlichsten Fakten zusammengestellt werden, die für diese Staatsangehörigkeitsfragen für die Zeit von 1945 bis 1954 vorzugsweise in Betracht kommen.

Hier tritt zunächst hervor das Ausbleiben eines Friedensvertrags samt den darin normalerweise enthaltenen Regelungen der bei Beendigung von Kriegen vorliegenden Gebiets- und Staatsangehörigkeitsfragen oder wenigstens diesbezüglichen Kompetenzzuweisungen an die beteiligten Staaten. Auch soweit eine deutsche Zuständigkeit an sich als gegeben angesehen werden konnte, war ihre Ausübung zunächst durch das Fehlen einer deutschen Zentralgewalt behindert. Die Siegermächte, die durch Absatz 5 der Präambel zu ihrer Berliner Erklärung vom 5. Juni 1945 »in Anbetracht der Niederlage Deutschlands« die oberste Regierungsgewalt in Deutschland übernommen hatten, haben, entsprechend ihrer Rolle als Besatzungsmächte, von einer umfassenden Bereinigung der Staatsangehörigkeitsfragen abgesehen und nur einige unerläßliche Klarstellungen getroffen. So wurde durch Gesetz Nr. 12 der Alliierten Hohen Kommission vom 17. November 1949⁴⁸⁾, interpretiert

⁴⁷⁾ Erklärungen vom 5. 6. 1945, Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Ergänzungsblatt Nr. 1.

⁴⁸⁾ Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland Nr. 4 vom 21. 11. 1949, S. 36. Der französische Text des Gesetzes lautet: »Loi No 12. Nullité de certaines dispositions de la législation nationale-socialiste relative à la nationalité.

ATTENDU que le gouvernement national-socialiste a émis pour des motifs annexionnistes des dispositions législatives imposant la nationalité allemande à des personnes ou à des groupes de personnes en violation des principes du droit des gens et que certaines de ces dispositions intéressent des ressortissants français et luxembourgeois.

LE CONSEIL DE LA HAUTE COMMISSION ALLIÉE EDICTE CE QUI SUIT:
ARTICLE UNIQUE. Est constatée par la présente loi la nullité de l'ordonnance du Reich du 23 Août 1942 (RGBl. I, 533) et du décret du Führer du 19 Mai 1943 (RGBl. I,

durch eine Note des Französischen Hohen Kommissars vom 29. August 1950⁴⁹⁾, die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an französische oder luxemburgische Staatsangehörige durch die oder auf Grund der Verordnung vom 29. August 1942 oder durch den »Erlaß des Führers« vom 19. Mai 1943 für »von Anfang an nichtig und rechtsunwirksam« erklärt. Aus der Begrenzung auf Franzosen und Luxemburger kann aber nicht geschlossen werden, daß die Besatzungsmächte bzw. die von deutschen Einbürgerungsakten betroffenen anderen Staaten diese Einbürgerungsakte im übrigen als rechtsgültig betrachteten. Vielmehr muß im Prinzip vom Gegenteil ausgegangen und der Bereich der Rechtswirksamkeit jener Akte als Ausnahme betrachtet werden, wie es dem Vorgang der »Desannexion«⁵⁰⁾ der seit 1938 erfolgten Gebietserweiterungen entspricht.

Die ganze Lage ist dadurch charakterisiert und ihre Verworrenheit we-

315) dans la mesure où ces textes tendent à attribuer de force la nationalité allemande à des ressortissants français et luxembourgeois». Die anfängliche Nichtigkeit tritt noch deutlicher hervor im englischen Text: "To the extent that the Reich Ordinance of 23 August 1942 (R.GBl. I, 533) and the Führer's Decree of 19 May 1943 (R.GBl. I, 315) purport to confer German nationality compulsorily on nationals of France and of Luxembourg such Ordinance and Decree are hereby declared to have been null and void".

⁴⁹⁾ Die im Gemeinsamen Ministerialblatt 1950, S. 143 veröffentlichte Übersetzung des betreffenden Teils der Note hat folgenden Wortlaut: »Das juristische Komitee der Alliierten Hohen Kommission ist auf die Tatsache aufmerksam geworden, daß verschiedene deutsche Behörden das Gesetz Nr. 12 der Hohen Kommission (J. O. Nr. 4, S. 36) über die Nichtigkeit gewisser Verordnungen der nationalsozialistischen Gesetzgebung mit Bezug auf die Staatsangehörigkeit falsch interpretieren (vgl. insbesondere ein Schreiben des Regierungspräsidenten von Trier an das luxemburgische Konsulat dieser Stadt, einen Erlaß des Innenministers von Niedersachsen vom 6. März 1950).

Nach Ansicht dieser Behörden soll die Anwendung dieses Gesetzes nur auf die Fälle beschränkt werden, wo die Übertragung der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund der Texte, auf die sie sich bezieht, unter Zwang erfolgt ist.

Ich erlaube mir, Ihnen hierdurch zur Kenntnis zu bringen, daß diese Auslegung nicht mit den Absichten des Gesetzgebers übereinstimmt.

Durch Bekanntgabe des Gesetzes Nr. 12 – und so ergibt es sich auch aus der Präambel dieses Gesetzes – wollte die Alliierte Hohe Kommission die Nichtigkeit aller Übertragungen der deutschen Staatsangehörigkeit auf französische und luxemburgische Staatsangehörige bestätigen, die durch Anwendung der Verordnung vom 23. August 1942 und des Erlasses vom 19. Mai 1943 erfolgt sind.

Infolgedessen müssen die auf Grund dieser Verordnung und dieses Erlasses erfolgten Einbürgerungen als von Anfang an für nichtig erklärt werden, wie auch immer die Bedingungen waren, unter denen sie vollzogen wurden, sobald sie französische oder belgische Staatsangehörige betreffen. Der Ausdruck »soweit sie . . .«, der in Art. 1 des Gesetzes Nr. 12 angewandt wird, hat vielmehr nur den Zweck, zu präzisieren, daß das Gesetz sich nur auf die französischen und luxemburgischen Staatsangehörigen bezieht.

Die Alliierte Hohe Kommission und insbesondere der Französische Hohe Kommissar würden es sehr begrüßen, wenn die Regierung der Bundesrepublik den deutschen Behörden, die mit der Anwendung des Gesetzes Nr. 12 beauftragt sind, diesen Gesichtspunkt mitteilen würden.

(gez.) André Jacomet«.

⁵⁰⁾ Vgl. M a k a r o v, Juristenzeitung 1952, S. 405. Dazu unten S. 658 f.

sentlich darauf zurückzuführen, daß der langen Reihe zunächst formal rechtsgültiger, kollektiver oder individueller Einbürgerungsakte der Jahre 1938 bis 1945 zwar die Aufhebung ihrer faktischen, wenn auch rechtlich größtenteils unzureichenden Voraussetzungen, nicht jedoch eine entsprechende Reihe rückgängig machender Gegenakte gefolgt ist und daß die automatische Wirkungsweise völkerrechtlicher, besonders territorialer Vorgänge auf die Staatsangehörigkeitsverhältnisse nach Voraussetzungen und Rechtsfolgen doch vielerlei Zweifeln unterliegt.

Verwickelt ist die Lage weiter dadurch, daß an sich (das zunächst handlungsunfähige) Deutschland zur Klarstellung oder Verfügung über die Fortwirkung der früheren, in ihrer Geltung zweifelhaften Einbürgerungsakte, soweit es sich um deutsche Staatsangehörigkeit (nicht etwa um Verlust, Fortbestehen oder Wiederaufleben fremder, zum Teil durch jene Einbürgerungsakte mitberührter Staatsangehörigkeiten) handelt, international zuständig ist und sich auch insoweit, als die Einbürgerungsakte völkerrechtswidrig und möglicherweise von Anfang an rechtsunwirksam waren, nicht ohne weiteres seinerseits auf diese Völkerrechtswidrigkeit und die etwa hieraus folgende Rechtsunwirksamkeit berufen kann, sondern durch das *Estoppel-Prinzip*⁵¹⁾ an den früheren, durch zuständige Organe gesetzten Akt vor allem dann gebunden ist, wenn andere Staaten, deren Angehörige durch die deutschen Einbürgerungsakte betroffen wurden, oder die betroffenen Individuen selbst mit Einverständnis oder Duldung ihrer ursprünglichen Heimatstaaten sich auf jene Einbürgerungsakte berufen und die von ihnen seinerzeit bezweckten Rechtswirkungen für sich in Anspruch nehmen.

Die beteiligten fremden Staaten haben freilich im allgemeinen nicht die aus den mehr oder weniger fragwürdigen deutschen Einbürgerungsakten allenfalls ableitbaren Rechtspositionen, vielmehr entweder umgekehrt (so z. B. Österreich) ihre davon betroffenen Untertanen als eigene Staatsangehörige in Anspruch genommen und deren Eindeutschung abgelehnt oder (so die meisten übrigen Staaten) in irgendeiner Form aus ihrem Staatsverband ausgestoßen. Diese Inanspruchnahme der betroffenen Personenkreise durch ihre nach dem deutschen Zusammenbruch wiedererrichte-

⁵¹⁾ Friede führt in seiner Abhandlung über das Estoppel-Prinzip im Völkerrecht in dieser Zeitschrift Bd. 5, S. 527 f., auch einige Fälle unzulässigen Standpunktwechsels in Fragen der Staatsangehörigkeit an und bezeichnet (a. a. O., S. 545) als eigentlichen Geltungsgrund des Estoppel-Prinzips im Völkerrecht: »Dieser Rechtsgedanke ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, der nach der Rechtsüberzeugung der Kulturstaaten jeder Rechtsordnung immanent ist.« Insofern wäre es unerheblich, ob die durch völkerrechtswidrige Einbürgerungsakte geschaffene Rechtsbeziehung zu dem betroffenen Individuum dem innerstaatlichen oder dem Völkerrecht zugerechnet wird. In jedem Falle würde das Estoppel-Prinzip, notfalls über Art. 25 GG, wirksam.

ten Heimatstaaten entwickelte sich zum Ordnungsprinzip⁵²⁾ in den Jahren nach 1945 eindeutig und folgerichtig insoweit, als die betroffenen Personengruppen in den Gebieten ihrer Heimatstaaten verblieben oder dorthin zurückgekehrt waren und ihnen durch ihre früheren Heimatstaaten wieder irgendwie deren Staatsangehörigkeit zuerkannt wurde, von vielerlei Zweifeln und offenen und latenten, rechtlichen und politischen Konflikten durchsetzt hingegen, soweit die Betroffenen im deutschen Gebiet (nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder gar im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder Westberlins) ansässig geworden sind und bleiben wollen, obwohl ihr ursprünglicher Heimatstaat sie wieder als seine Untertanen beansprucht, die also dem vielleicht ursprünglich erzwungenen und möglicherweise rechtswirksamen deutschen Einbürgerungsakt ihren eigenen Entschluß, Deutsche sein zu wollen, folgen ließen, oder in deren Person neue, die deutsche Staatsangehörigkeit nach allgemeinem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht selbständig konstituierende Tatbestände eingetreten sind. Hier bildeten sich um die zunächst territorial geschlossenen, von Kollektiv-Einbürgerungen betroffenen Wohnbevölkerungsblöcke mehr oder weniger individuell aufgesplitterte Peripherien, in deren Bereich deutsche und fremdstaatliche Zugehörigkeiten und Zuständigkeiten mit einander in echten Widerstreit geraten, der am besten durch bisher leider nicht zustande gekommene zwei- oder mehrseitige Verträge zu lösen wäre.

Die Stellungnahme der betroffenen fremden Staaten bestand nun nicht nur in kollektiven Inanspruchnahmen der Bevölkerungen rückgegliederter bzw. desannektierter Gebiete als eigener Staatsangehöriger mit der mehr oder weniger ausdrücklich hervortretenden Ablehnung ihrer (etwaigen) deutschen Staatsangehörigkeit, sondern teilweise auch umgekehrt in kollektiven oder individuellen **A u s b ü r g e r u n g e n**, vor allem wegen »Kollaboration« mit der früheren deutschen Besatzungsmacht, wegen Annahme oder auch aufgezwungenen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit⁵³⁾ oder wegen irgendwelcher Illoyalität gegenüber ihrem nichtdeutschen

⁵²⁾ Richtungweisend herausgearbeitet durch Gutachten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht vom 18. 12. 1951 (Jahrbuch der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften 1952, S. 73 ff., besonders S. 77 ff.), das dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 28. 5. 1952 (Juristenzeitung 1952, S. 414 ff.) zugrunde lag, und von **M a k a r o v**, Juristenzeitung 1952, S. 404 ff. Eine Übersicht über das legislatorische Verhalten der früheren Heimatstaaten der vom Deutschen Reich Eingebürgerten in der Frage der Inanspruchnahme gibt **M a k a r o v** in »Das Bundesgesetz zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen vom 22. Februar 1955«, Juristenzeitung 1955, S. 659 ff., bes. Anm. 11 ff.

⁵³⁾ Tschechoslowakisches Dekret vom 2. 8. 1945 (Sbírka zákonů a nařízení republiky Československé, S. 57).

Heimatstaat⁵⁴). Auch hier tritt eine Rivalität fremder mit einer (in ihrem rechtmäßigen Zustandekommen zwischen 1938 und 1945 zweifelhaften) deutschen Staatsangehörigkeit nicht oder nicht mehr auf, so daß man geneigt sein mag, einmal einen Anspruch des ausgebürgerten Individuums auf eine ihm, sei es auch völkerrechtswidrig, zuerkannte oder aufgezwungene deutsche Staatsangehörigkeit gegenüber Deutschland, zum andern die deutsche Zuständigkeit und Befugnis zur (evtl. auch rückwirkenden) Zuerkennung oder Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit anzuerkennen, sofern auch das betroffene Individuum nunmehr deutscher Staatsangehöriger sein will⁵⁵).

Die einschlägigen Gesetzgebungsakte der beteiligten fremden Staaten (Inanspruchnahme bzw. Ausbürgerungen) sind bei Makarov⁵⁶) und Maßfeller⁵⁷) zusammengestellt bzw. wiedergegeben, ebenso die deutsche Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltungspraxis und Aufsatzliteratur, was hier nicht im einzelnen wiederholt zu werden braucht.

Bemerkenswert ist dabei vor allem der grundsätzliche Gegensatz, der sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Lauf der Jahre zwischen der Rechtsprechung und dem Schrifttum einerseits und den Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder andererseits entwickelt hat, speziell in Bezug auf frühere Österreicher und deren Abkömmlinge oder Ehefrauen, die bei Wiedererrichtung Österreichs 1945 innerhalb der deutschen Grenzen vom 31. Dezember 1937 lebten und weiterhin ansässig blieben.

Die deutschen Staatsangehörigkeitsbehörden stellten sich seit 1945 überwiegend auf den Standpunkt, daß auch dieser Personenkreis mit der *Désanexion*, d. h. der Wiederherstellung der ursprünglichen Staatshoheitsverhältnisse in Bezug auf vorübergehend in Deutschland eingegliedertes Gebiet, kraft Völkerrechts seine ursprüngliche Staatsangehörigkeit wiedererlangt und die deutsche wieder verloren habe. Zum selben Ergebnis führte im Falle Österreichs die vom Bundesverfassungsgericht am 28. Mai 1952⁵⁸) herausgestellte Abstellung auf die Inanspruchnahme des betreffenden im jetzigen Deutschland lebenden Personenkreises durch den wiederhergestellten fremden Staat.

Auf der anderen Seite aber stand die besonders in der Rechtsprechung der

⁵⁴) Polnisches Dekret vom 13. 9. 1946 (Dziennik Ustaw, Nr. 55, Poz. 310); belgisches *arrêté-loi* vom 20. 6. 1945 (Pasinomie, S. 507 f.); jugoslawische Gesetze vom 1. 7. 1946 (Art. 35) und 1. 12. 1948 (Sluzbeni List, S. 1729).

⁵⁵) Zu dieser Frage, besonders im Falle Eupen-Malmedy, und hinsichtlich des Willensmoments vgl. Makarov, Juristenzeitung 1952, S. 406 f.

⁵⁶) Bis Mai 1952 in Juristenzeitung 1952, S. 404 ff.

⁵⁷) A. a. O., S. 183, 206, 222 ff., 234, 244.

⁵⁸) Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 1, S. 332 ff., 331.

ordentlichen Gerichte, zuletzt des Bundesverwaltungsgerichts in der Entscheidung vom 30. Oktober 1954⁵⁹⁾ hervorgetretene Auffassung, wonach die deutschen auf Grund völkerrechtswidriger Annexionen ergangenen oder auch selbst völkerrechtswidrigen Einbürgerungsakte ihre staatsangehörigkeitsrechtlichen Wirkungen (rechtsgültigen und bis heute wirksamen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit) entfaltet haben und noch besitzen, unabhängig von anfänglicher Unwirksamkeit oder späterer Rückgängigmachung der zugrunde liegenden Gebietsveränderungen, aus denen sich lediglich eine Verpflichtung Deutschlands zur Rückgängigmachung jener Einbürgerungen, nicht aber deren automatisches Hinfälligwerden ergeben könne. Das Bundesverwaltungsgericht kam zu diesem Ergebnis auf Grund des Fehlens eines in der Gebietsrückgliederung liegenden, automatisch wirkenden Verlustgrundes sowohl im deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 wie auch im Völkerrecht, mit der Möglichkeit innerstaatlicher Wirkung kraft Art. 25 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

In seiner Kritik dieser Entscheidung mißt M a k a r o v⁶⁰⁾ dem Vorgang der Desannexion, den er in der Festsetzung des Stichtages 31. Dezember 1937 durch die Besatzungsmächte in Deutschland 1945 für den deutschen Gebietsstand und damit Annullierung aller seit 1938 erfolgten deutschen Gebiets Erweiterungen als verwirklicht betrachtet, im Gegensatz zur Losreißung (Emanzipation) doch unmittelbare, den früheren Zustand und seine hypothetischen Fortwirkungen wiederherstellende staatsangehörigkeitsrechtliche Wirkung zu im Sinne der automatischen Annullierung der auf Grund der Gebiets Erweiterungen erfolgten Einbürgerungen, und zwar auch soweit die Eingebürgerten innerhalb der deutschen Grenzen vom 31. Dezember 1937 seßhaft geworden und geblieben sind und (hierin folgt Makarov dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1952) von dem wiederhergestellten Staat als eigene Staatsbürger in Anspruch genommen werden⁶¹⁾.

⁵⁹⁾ Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts Bd. 1, S. 206 ff.

⁶⁰⁾ Juristenzeitung 1955, S. 83 f.

⁶¹⁾ Auch in seinem am 9. 11. 1955, nach Abschluß dieser Zeilen, verkündeten Urteil (auszugsweise abgedruckt unten S. 676 ff.) hat sich das Bundesverfassungsgericht auf den Standpunkt gestellt, daß alle Personen, die bei ununterbrochener Fortgeltung des österreichischen Staatsangehörigkeitsrechts am 27. 4. 1945 österreichische Staatsbürger gewesen wären, an diesem Tage die auf dem »Anschluß« beruhende deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben. Merkwürdig ist an der Begründung, daß sie zunächst das Bestehen einer allgemeinen Völkerrechtsregel über unmittelbare staatsangehörigkeitsrechtliche Wirkung einer »Wiederherstellung eines Staates, der wenige Jahre zuvor seine Selbständigkeit verlor und einem Nachbarstaat einverleibt wurde (»Desannexion«)« in Abrede stellt, dann aber nicht etwa auf die einzeln aufgezählten österreichischen bzw. alliierten Willensäußerungen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Österreichs Selbständigkeit, sondern auf die Rückgängigmachung des »Anschlusses« und Wiederherstellung des *status quo ante* abstellt. Nachdem aber zuvor das Bestehen deutscher oder völkerrechtlicher Rechtsregeln für diesen Fall

Es sei hierzu lediglich bemerkt, daß abgesehen von dem gegenwärtig zur Erörterung stehenden historischen Vorgang die Grenzen zwischen Emanzipation und Desannexion vielfach zweifelhaft und streitig sein können, besonders wenn der zwischen beiden Extremen liegende Bereich der Re-emanzipation als Rückgängigmachung weiter zurückliegender historischer Vorgänge von oft umstrittener rechtlicher Qualifikation ins Auge gefaßt wird. Dadurch wird die Abgrenzung zwischen automatischer und nicht automatischer (d. h. zunächst ausbleibender) Wirkung von Gebietsveränderungen vielfach unscharf werden.

Weitere Zweifel können sich hinsichtlich des anderen Kriteriums: der Inanspruchnahme durch den wiederhergestellten Staat in der Richtung ergeben, wann und in welcher Form diese Inanspruchnahme zu erfolgen hat, ob sie auch noch viele Jahre nach geschehener Desannexion nachträglich und überraschend mit jener automatischen staatsangehörigkeitsrechtlichen Wirkung möglich ist.

Schließlich scheint die Hinzufügung dieses Erfordernisses der Inanspruchnahme durch den wiederhergestellten Staat die absolute Automatik der staatsangehörigkeitsrechtlichen Wirkung der Desannexion doch wieder einzuschränken und auf den Willen des Staates abzustellen, dessen Gebietsstand durch die Desannexion wiederhergestellt wird und dem folglich die Kompetenz eingeräumt wird, durch Rechtsgestaltungsakt die staatsangehörigkeitsrechtliche Wirkung der Desannexion im einzelnen festzulegen jedenfalls insoweit, als es sich um die Begrenzung einer etwaigen Fortdauer der im Rahmen der Annexion zustande gekommenen Staatsangehörigkeit zum annectierenden Staat handelt. Diesem Staat, dessen Annexion rückgängig gemacht wird oder wurde, bleibt es dann kraft seiner generellen durch die Inanspruchnahme des wiederhergestellten Staates begrenzten Zuständigkeit überlassen, in dem so geschaffenen Rahmen eine Regelung zu treffen. Dies letztere ist der Vorgang, der mit dem deutschen Gesetz vom 22. Februar 1955 seinen Anfang genommen hat.

Strebel

geleugnet wurde, bleibt offen, kraft welcher Rechtsordnung »dem ... wiederhergestellten Staate Österreich sein früheres Staatsvolk nicht vorenthalten werden darf ...« und »die zu diesem Staatsvolk gehörenden Personen ... nicht mehr von Deutschland in Anspruch genommen werden dürfen, mithin von diesem Tage an die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben müssen«. Ähnliche Bedenken erhebt *Beitzke* in seiner nach Drucklegung dieser Zeilen erschienenen Anmerkung zu diesem Urteil vom 9. 11. 1955 (*Die Öffentliche Verwaltung*, Jg. 9, 1956, S. 24 f.). Vgl. auch die Kritik von *F. A. Mann* in *Juristenzeitung* 1956, S. 118 f., der die Unterscheidung zwischen »Emanzipation« und »Desannexion« verwirft, in beiden Fällen automatischen Staatsangehörigkeitswechsel der Bewohner annimmt, andererseits aber den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit »in den hier in Betracht kommenden Fällen« wegen Völkerrechtswidrigkeit der Gebietsveränderungen als von Anfang an nichtig ansehen will.

Entstehung und Inhalt des Gesetzes vom 22. Februar 1955¹⁾

Das Gesetz vom 22. Februar 1955 regelt im wesentlichen die deutsche Staatsangehörigkeit früherer, von deutschen Einbürgerungsmaßnahmen betroffener Angehöriger derjenigen Staaten, die diesen Personenkreis nicht als eigene Staatsangehörige in Anspruch nehmen, sondern ausgebürgert, ausgewiesen oder vertrieben haben²⁾. Insofern steht das Gesetz im Zusammenhang mit der Lösung der Flüchtlingsprobleme in der Bundesrepublik Deutschland und der hierüber schon vorher ergangenen Gesetzgebung. Hierher gehören, abgesehen von den vor Entstehung der Bundesrepublik Deutschland ergangenen Ländergesetzen³⁾, Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949⁴⁾ (abgekürzt: GG) und das Bundesvertriebenengesetz vom

1) Literatur: Schätzel in Das Standesamt, 1955, S. 73 ff.; Gundrum a. a. O., S. 76 ff.; Neuffer in Leitfaden für die Standesbeamten, Sonderdruck, Verlag für Behördenbedarf Baden-Baden; von Hoffmann in Berichte und Informationen des österreichischen Forschungsinstituts für Wirtschaft und Politik 1955, Nr. 463, S. 3 (395) ff. Nach Drucklegung dieser Zeilen sind noch erschienen: Makarov, Das Bundesgesetz zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen vom 22. Februar 1955, in Juristenzeitung 1955, S. 659 ff. und die dort in Anm. 1 zitierten weiteren Aufsätze; Werner Hoffmann, Probleme des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts und der Stand ihrer Lösung, in Deutsches Verwaltungsblatt 1955, S. 412 ff., sowie Das Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit, Stuttgart-Köln: Kohlhammer 1955; Massfeller, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht, 2. Aufl., Frankfurt/M.: Metzner 1955, S. 305 ff.; Lichter, Die Staatsangehörigkeit nach deutschem und ausländischem Recht, Berlin-Köln: Heymann 1955, S. 906 ff.; Schleser, Leitfaden durch das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht, Bonn: Selbstverlag der Vereinigung Deutscher Auslandsbeamten 1955.

2) Von Jugoslawien in Anspruch genommen werden die von dem Gesetz (§ 1 Abs. 1 e) ebenfalls erfaßten Untersteierer.

3) Eine vorläufige Regelung des von der Staatsangehörigkeit abhängigen Rechte- und Pflichtenstatus volksdeutscher Flüchtlinge enthält z. B. § 4 Abs. 1 des in den Ländern der amerikanischen Besatzungszone (Bayern am 19., Württemberg-Baden am 14. und Hessen am 19. 2. 1947) ergangenen Gesetzes über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Württ. RegBl. 1947, S. 15; Bayer. GVBl., S. 51; Hess. GVBl., S. 15). Analoge Bestimmungen enthalten § 8 des Flüchtlingsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. 6. 1948 (GVBl., S. 216), § 3 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Rheinland-Pfalz über die Betreuung der Flüchtlinge vom 17. 8. 1949 (GVBl., S. 341) und § 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge in der Hansestadt Hamburg vom 3. 7. 1950 (GVBl., S. 147). In den Ländern Württemberg-Hohenzollern und Südbaden war es mit Rücksicht auf die geringe Zahl der im Lande wohnhaften Vertriebenen bis zur Gründung der Bundesrepublik noch zu keiner eigenen Vertriebenengesetzgebung gekommen; das Land Bremen hatte lediglich den allgemeinen Flüchtlingsbegriff in sein Flüchtlingsrentengesetz vom 23. 6. 1948 (GBl., S. 91) übernommen.

4) »Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat«.

19. Mai 1953⁵⁾ (abgekürzt: BVFG), auf die das Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (abgekürzt: StARegG) vom 22. Februar 1955 mehrfach (§§ 6–9) Bezug nimmt, vor allem hinsichtlich des durch Art. 116 GG neu geschaffenen Status des »Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit«⁶⁾).

Diese Regelungen bezweckten zunächst die Eingliederung⁷⁾ u. a. der »Personen deutscher Staats- und Volkszugehörigkeit, welche am 1. 1. 1945 ihren dauernden Wohnsitz außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach deren Stand vom 1. 3. 1938 hatten und von dort geflüchtet oder ausgewiesen oder aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt sind, in ihre Heimat aber nicht zurückkehren können . . .«⁸⁾, unter Offenlassung der Frage der Staatsangehörigkeit der betreffenden Personenkreise. Um ohne Festlegung in dieser schwierigen Frage eine weitgehende Angleichung der Rechtsstellung zu erreichen, wurde der Begriff des »Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit« geschaffen, um an diesen Status so weit wie möglich die Rechtsfolgen deutscher Staatsangehörigkeit wenigstens vorläufig anknüpfen zu können. Die endgültige gesetzliche Stellungnahme zur Frage der deutschen Staatsangehörigkeit der von den Sammeleinbürgerungsaktionen des Deutschen Reichs von 1938 bis 1945 Betroffenen wird durch das StARegG in Angriff genommen.

Der Regierungsentwurf dieses Gesetzes wurde bereits im Juni 1952 zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit den Ländern zur Stellungnahme übersandt. Nach gemeinschaftlichen Beratungen der zuständigen Bundes- und Länderressorts wurde dann am 27. März 1953 der von der Bundesregierung beschlossene Gesetzentwurf dem Bundesrat zugeleitet, der ihm am 24. April 1953 vorbehaltlich einiger Änderungen zustimmte. Die Bundesregierung entsprach einigen Änderungswünschen⁹⁾ des Bundesrates und leitete den Gesetzentwurf am 6. November 1953 dem Bundestag zur Beschlußfassung zu¹⁰⁾. Dieser befaßte sich erstmals in der Sitzung am 3. Dezember 1953 mit dem Gesetzentwurf und überwies ihn nach eingehender

⁵⁾ Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge, BGBl. I, S. 201 ff.

⁶⁾ Interessant ist in diesem Zusammenhang die Bemerkung in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. 12. 1952 (Entsch. des BVerfG Bd. 2, S. 98 ff.), daß die Ausschlagung einer durch Sammeleinbürgerung verliehenen deutschen Staatsangehörigkeit auch Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG mitumfasse.

⁷⁾ § 2 des Flüchtlingsgesetzes der Länder der amerikanisch besetzten Zone vom Februar 1947 lautet: »Die Eingliederung der Flüchtlinge soll ihr organisches Aufgehen in der einheimischen Bevölkerung gewährleisten.«

⁸⁾ § 1 Abs. 2 Ziff. 1 des Flüchtlingsgesetzes von 1947.

⁹⁾ Die Gegenstände der Änderungen werden unten im Sachzusammenhang erwähnt.

¹⁰⁾ Bundestagsdrucksache Nr. 44.

Beratung an die zuständigen Ausschüsse für Angelegenheiten der Inneren Verwaltung und für Heimatvertriebene¹¹⁾).

Da inzwischen der Bundestag neu gewählt wurde und das Gesetz in der ersten Legislaturperiode nicht verabschiedet werden konnte, mußte es in der neuen Legislaturperiode dem Bundesrat zur erneuten Stellungnahme zugeleitet werden. Die Stellungnahme erfolgte am 19. März 1954¹²⁾. Am 11. Mai 1954 wurde der Gesetzentwurf im Bundestag eingebracht und am 21. Oktober 1954 schließlich in zweiter und dritter Lesung auf Grund des schriftlichen Berichtes des Ausschusses für Angelegenheiten der Inneren Verwaltung¹³⁾ angenommen. Das Gesetz bedurfte nunmehr noch der Zustimmung des Bundesrates. Da der Bundestag verschiedenen Änderungsvorschlägen des Bundesrates jedoch nicht entsprochen hatte, beschloß der Bundesrat am 12. November 1954, die Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu verlangen. Der aus Vertretern beider Häuser zusammengesetzte Ausschuß trat im Dezember 1954 zusammen. Sein Vermittlungsvorschlag¹⁴⁾ wurde von beiden Häusern angenommen. Nachdem auch die Bundesregierung dem Gesetz die nach Art. 113 GG erforderliche Zustimmung erteilt hatte, wurde das Gesetz am 22. Februar 1955 ausgefertigt und am 25. Februar 1955 im Bundesgesetzblatt¹⁵⁾ verkündet. Es trat tags darauf in Kraft.

I. Deutsche Volkszugehörige, denen die deutsche Staatsangehörigkeit in den Jahren 1938 bis 1945 durch Sammeleinbürgerung verliehen wurde¹⁶⁾

Das Gesetz beruht in seinem ersten Abschnitt auf den gleichen Rechtsgrundsätzen, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 28. Mai 1952¹⁷⁾ zum Ausdruck gebracht hat.

Deutsche Staatsangehörige sind also die deutschen Volkszugehörigen, die ihren Wohnsitz oder ihr Heimatrecht¹⁸⁾ in den Sudetengebieten, dem Mielgebiet, dem früheren Protektorat Böhmen und Mähren sowie in den

¹¹⁾ Der Ausschuß für Angelegenheiten der Inneren Verwaltung hat in seinen Sitzungen am 9. 12. 1953, 19. 1. 1954, 9. 2. 1954, 16. 3. 1954, 18. 6. 1954 und 9. 9. 1954 den Entwurf eingehend beraten. Der Ausschuß für Heimatvertriebene, als mitberechtigter Ausschuß, hat den Entwurf in seinen Sitzungen vom 15. 1. 1954 und 5. 2. 1954 beraten und an der Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung am 9. 2. 1954 teilgenommen. Weitere Beratungen des Ausschusses fanden am 25. 2. 1954, 11. 3. 1954, 16. 3. 1954 und 4. 4. 1954 statt.

¹²⁾ Bundesratsdrucksache Nr. 60/54 (Beschluß).

¹³⁾ Bundestagsdrucksachen Nr. 849, 44, zu 44. Vgl. auch den Sitzungsbericht des Deutschen Bundestages vom 21. 10. 1954, S. 2558.

¹⁴⁾ Bundestagsdrucksache Nr. 1033.

¹⁵⁾ Teil I, S. 65.

¹⁶⁾ Siehe oben S. 648 ff.

¹⁷⁾ Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung der Sammeleinbürgerungen der Jahre 1938 bis 1945 durch das Bundesverfassungsgericht, vgl. oben S. 658.

¹⁸⁾ Vgl. He in l, a. a. O., S. 29 ff.

Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains¹⁹⁾ hatten oder die in den ehemals eingegliederten Ostgebieten, Danzig oder der Ukraine in die Deutsche Volksliste aufgenommen worden sind, sofern sie nicht von ihrem Ausschlagungsrecht Gebrauch machen. Die Anerkennung dieses Staatsangehörigkeitserwerbs bedarf keiner besonderen Feststellung. Wer jedoch den Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit zu erbringen hat, kann bei der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde die Erteilung einer deutschen Staatsangehörigkeitsurkunde beantragen. Sie wird erteilt, wenn die Ausschlagungsfrist (25. 2. 1956) ungenützt verstrichen ist oder der nach § 5 Abs. 2 StAREgG mögliche Verzicht auf das Ausschlagungsrecht ausdrücklich erklärt wurde. Das gleiche gilt auch für Abkömmlinge eines kollektiv Eingebürgerten und dessen Ehefrau, sofern die Ehe bis zum Ablauf des 31. März 1953²⁰⁾ geschlossen worden ist.

Da die Kollektiveinbürgerungsgesetze eine negative Option nicht vorsahen, konnte der Gesetzgeber dem Willensmoment nur Rechnung tragen, indem er das Recht auf befristete und rückwirkende Ausschlagung gewährte: Entsprach die Sammeleinbürgerung nicht dem Willen des Einzelnen, so kann er bis zum Ablauf des 25. Februar 1956 die deutsche Staatsangehörigkeit ausschlagen²¹⁾. Die zu Protokoll einer Behörde oder in öffentlich beglaubigter Form zu erklärende Ausschlagung bewirkt, daß der Erklärende die deutsche Staatsangehörigkeit durch Sammeleinbürgerung nicht erworben hat²²⁾. Der Nachweis des Nichterwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit wird durch die Ausschlagungsurkunde erbracht, die auf Grund der Ausschlagungserklärung von der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde ausgestellt wird.

II. Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit

§ 6 Abs. 1 StAREgG gibt »Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit« im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG²³⁾ einen Rechtsanspruch²⁴⁾ auf Einbürgerung.

¹⁹⁾ Eingefügt in den Katalog zu § 1 StAREgG durch Ergänzungsvorschlag des Bundesrates vom 24. 4. 1953.

²⁰⁾ Folge des in Art. 3 Abs. 2 GG verankerten Rechtsgrundsatzes der Gleichstellung von Mann und Frau. Seit 1. 4. 1953 wird durch die Eheschließung mit einem Deutschen die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr erworben.

²¹⁾ § 1 Abs. 1, letzter Halbsatz, § 5 Abs. 1 StAREgG.

²²⁾ § 3 StAREgG, Fassung gemäß Initiativantrag der Fraktion der CDU/CSU, vgl. Sitzungsbericht des Deutschen Bundestages vom 21. 10. 1954, S. 2547–2557. Die Rechtsstellung eines »Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit« bleibt dem Ausschlagenden jedoch erhalten. Der gegenteilige Vorschlag des Bundesrates vom 24. 4. 1953 wurde verworfen.

²³⁾ Siehe oben Anm. 6.

²⁴⁾ Vorbehaltlich der Sicherheitsklausel im letzten Halbsatz; vgl. auch §§ 19 und 20 StAREgG.

Ein »Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit« hat seine Rechtsstellung auch dann behalten, wenn er nach seiner Aufnahme in Deutschland seinen dauernden Aufenthalt wieder im Ausland genommen hat, es sei denn, daß er ihn in sein oder ein sonstiges Vertreibungsland ²⁵⁾ verlegt oder verlegt hat ²⁶⁾.

Die Geltendmachung des Einbürgerungsanspruches nach § 6 Abs. 1 StAREgG ist nicht befristet; wer keinen Einbürgerungsantrag stellt, bleibt daher, vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Regelung, Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ²⁷⁾. Diese Rechtsstellung geht jedoch verloren, wenn der Einbürgerungsantrag auf Grund der Sicherheitsklausel in § 6 Abs. 1, letzter Halbsatz, StAREgG abgelehnt wird ²⁸⁾.

Ungeklärt ist noch die Rechtslage der Vertriebenen deutscher Volkszugehörigkeit, die vor Inkrafttreten des Grundgesetzes, jedoch nach erfolgter Aufnahme in Deutschland, in das Ausland verzogen sind. Eine Klärung scheint jedoch notwendig, da die Betroffenen möglicherweise ihren Rechtsanspruch auf Einbürgerung verlieren und nur über § 9 Abs. 1 StAREgG in den deutschen Staatsverband eingebürgert werden können ²⁹⁾.

Ein Einbürgerungsberechtigter, der von einer deutschen Staatsangehörigkeitsbehörde bereits eine Urkunde (Gleichstellungsbescheinigung) darüber erhalten hat, daß er die Rechtsstellung eines »Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit« besitzt, kann sich für den Nachweis seiner Berechtigung auf die Beifügung der Urkunde zu seinem Einbürgerungsantrag beschränken. Jeder andere muß seine Vertriebeneneigenschaft nach § 1 BVFG, seine Aufnahme in Deutschland und seine deutsche Volkszugehörigkeit nachweisen ³⁰⁾.

Im übrigen ist zu prüfen, ob ein Tatbestand des Reichs- und Staatsange-

²⁵⁾ »Vertreibungsgebiete« sind nach § 1 Ab. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. 5. 1953, worauf § 7 Abs. 1 des StAREgG verweist: Estland, Lettland, Litauen, die UdSSR, Polen, die Tschechoslowakische Republik, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien und die Chinesische Volksrepublik.

²⁶⁾ § 7 StAREgG.

²⁷⁾ Der gegenteilige Änderungsvorschlag des Bundesrates vom 24. 4. 1953 wurde verworfen, da es die Bundesregierung nicht für gerechtfertigt hielt, die Flüchtlinge und Vertriebenen, die fast ausnahmslos den Wunsch haben, in ihre Heimat, in der sie als volksdeutsche Minderheit lebten, zurückzukehren, vor die Notwendigkeit zu stellen, die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit zu beantragen und damit möglicherweise ihr Heimatrecht zu gefährden.

²⁸⁾ § 6 Abs. 2 StAREgG.

²⁹⁾ Bis Mitte 1954 wurden diese Personen von den deutschen Staatsangehörigkeitsbehörden als »Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit« anerkannt. Die Änderung der Verwaltungspraxis resultiert aus einer gegenteiligen Rechtsauffassung des Bundesministers des Innern.

³⁰⁾ § 6 des Bundesvertriebenengesetzes. Danach ist deutscher Volkszugehöriger, wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat. Dieses Bekenntnis wird durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt.

hörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913³¹⁾ erfüllt worden ist, der den Erwerb oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge hatte.

III. Weitere Personengruppen

1. Deutsche Volkszugehörige, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, aber in Deutschland ihren dauernden Aufenthalt haben, und denen die Rückkehr in ihre Heimat nicht zugemutet werden kann, haben gemäß § 8 Abs. 1 einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung nach Maßgabe des § 6 StARegG. Der Einbürgerungsanspruch wird gewährt, um die deutschen Volkszugehörigen, die schon vor dem zweiten Weltkrieg oder ohne Zusammenhang mit ihm in Deutschland Wohnsitz genommen haben, aber aus Gebieten stammen, aus denen sie wegen ihrer deutschen Volkszugehörigkeit hätten fliehen müssen oder vertrieben worden wären, nicht schlechter zu stellen als ihre Landsleute, die zunächst in der Heimat verblieben waren. Sie sind nicht »Deutsche ohne deutsche Staatszugehörigkeit« im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG, da sie nach der verbindlichen Interpretation des Begriffes »Vertriebene« durch das Bundesvertriebenengesetz diese Rechtsstellung nicht besitzen³²⁾.

2. Deutsche Volkszugehörige, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können die Einbürgerung vom Ausland her beantragen, wenn sie die Rechtsstellung von Vertriebenen nach § 1 BVFG haben oder als Aussiedler im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG³³⁾ im Geltungsbereich des StARegG Aufnahme³⁴⁾ finden sollen. Diese Einbürgerungsbewerber müssen geschäftsfähig und unbescholten sein. Wer zwar das 18. Lebensjahr vollendet hat, aber noch minderjährig ist, hat (im Gegensatz zum Einbürgerungsanspruch) kein selbständiges Antragsrecht. Beantragt ein deutscher Volkszugehöriger, der die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 StARegG erfüllt, seine Einbürgerung, so hat auch sein Ehegatte, selbst wenn dieser nicht deutscher Volkszugehörigkeit ist, ein Antragsrecht³⁵⁾. Über die

³¹⁾ Abgedruckt und kommentiert bei Maßfeller a. a. O., S. 31 ff.

³²⁾ Vgl. Begründung des Regierungsentwurfs in Bundestagsdrucksache Nr. 44 (1953).

³³⁾ Als Aussiedler gilt, wer als deutscher Volkszugehöriger nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, die Sowjet-Union, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien oder Albanien verlassen hat oder verläßt, es sei denn, daß er erst nach dem 8. 5. 1945 einen Wohnsitz in diesen Gebieten begründet hat.

³⁴⁾ Z. B. die laufenden Umsiedlungsaktionen der noch in Jugoslawien lebenden deutschen Volkszugehörigen.

³⁵⁾ Eingefügt auf Vorschlag des Bundesrates vom 24. 4. 1953.

Einbürgerungen entscheidet die Einbürgerungsbehörde³⁶⁾ nach freiem Ermessen.

§ 9 Abs. 1 StARegG will die deutschen Volkszugehörigen berücksichtigen, die auf ihrem Fluchtwege nicht bis in das Gebiet des Deutschen Reichs nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 (z. B. nur bis Österreich) gelangt sind. Diesem Personenkreis wird zwar kein Einbürgerungsanspruch, jedoch ein Antragsrecht vom Auslande her gewährt.

3. Deutsche Volkszugehörige, die während des zweiten Weltkrieges der deutschen Wehrmacht oder einem ihr angeschlossenen oder gleichgestellten Verbands³⁷⁾ angehört haben, haben gemäß § 9 Abs. 2 StARegG – vorbehaltlich der Sicherheitsklausel in § 13 a. a. O. – einen Rechtsanspruch³⁸⁾ auf Einbürgerung³⁹⁾, wenn sie

a) die Rechtsstellung von Vertriebenen nach § 1 BVFG⁴⁰⁾ haben oder als Aussiedler im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG im Bundesgebiet Aufnahme finden sollen,

b) nach der Vertreibung keine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben und

c) nicht aus einem Staate stammen, der die durch Sammeleinbürgerung in den Jahren 1938 bis 1945 Eingebürgerten als seine Staatsangehörigen in Anspruch nimmt⁴¹⁾.

Gleiches gilt für die Einbürgerungsanträge der Ehefrauen, Witwen und der im Zeitpunkt der Antragstellung noch minderjährigen Kinder solcher Personen.

Einer Einbürgerung bedarf es dann nicht, wenn ein ehemaliger Wehrmachtangehöriger bereits vor dem Inkrafttreten des Ge-

³⁶⁾ Die Zuständigkeit regelt § 17 StARegG. Vgl. auch das Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 4. 12. 1951 (GMBI S. 252), abgedruckt bei Maßfeller a. a. O., S. 63 ff.; Einbürgerungsbewerber nach § 9 Abs. 1 StARegG werden im Regelfalle noch keinen Wohnsitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gehabt haben. Zuständig ist daher die Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern – Staatsangehörigkeitsangelegenheiten – in Köln, Brückenstr. 2.

³⁷⁾ Heer, Luftwaffe, Marine, Waffen-SS, Organisation Todt, deutsche Polizei, Reichsarbeitsdienst usw.

³⁸⁾ Initiativantrag der Fraktion der CDU/CSU; Begründung im Sitzungsbericht des Deutschen Bundestages vom 21. 10. 1954, S. 2547–2556.

³⁹⁾ Der Einbürgerungsanspruch wurde gewährt, weil § 10 StARegG feststellt, daß die Zugehörigkeit zur deutschen Wehrmacht allein den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht zur Folge gehabt hat und die wenigsten Wehrmachtangehörigen einen Feststellungsbescheid tatsächlich erhalten haben. Die Begünstigung kommt vor allem den ehemaligen Wehrmachtangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit zugute, die im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges ihre Heimat verloren und in der Mehrzahl in Österreich eine Bleibe gefunden haben.

⁴⁰⁾ Bundesvertriebenengesetz vom 19. 5. 1953 (BGBl. I, S. 201).

⁴¹⁾ Frankreich, Belgien, Luxemburg, Österreich.

setzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit von der hierfür zuständigen Staatsangehörigkeitsstelle einen Bescheid erhalten hat, in dem festgestellt wird, daß er auf Grund seiner Zugehörigkeit zur deutschen Wehrmacht usw. deutscher Staatsangehöriger geworden ist⁴²⁾.

§ 10 a.a.O. regelt somit abschließend die Staatsangehörigkeitsverhältnisse derjenigen, die auf Grund des »Erlasses des Führers über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einstellung in die deutsche Wehrmacht, die Waffen-SS, die deutsche Polizei oder die Organisation Todt« vom 19. Mai 1943 die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben sollten⁴³⁾.

Diese Regelung entspricht der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Januar 1953⁴⁴⁾, wonach der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund des sogenannten »Führererlasses« davon abhängt, daß er in einem Verfahren der früheren Einwandererzentralstelle festgestellt worden ist und der Betroffene hierüber einen schriftlichen Bescheid erhalten hat⁴⁵⁾.

4. Deutsche Staatsangehörige, die aus rassistischen Gründen von einer der in § 1 Abs. 1 StARegG genannten Sammeleinbürgerungen ausgeschlossen waren, haben nach § 11 a.a.O.⁴⁶⁾ einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland und eine fremde Staatsangehörigkeit inzwischen nicht erworben haben. Dieser Einbürgerungsanspruch stellt eine Art Wiedergutmachung dar, weil der nationalsozialistische Gesetzgeber rassistisch diskriminierte Gruppen regelmäßig von den Sammeleinbürgerungen der Jahre 1938 bis 1945 ausgeschlossen hat. Erfasst wurden von diesen regelmäßig nur deutsche Volkszugehörige. Bei Angehörigen der jüdischen Glaubensgemeinschaft wurde diese Zugehörigkeit generell verneint⁴⁷⁾.

⁴²⁾ § 10 StARegG, eingefügt auf Grund eines Änderungsvorschlages des Vermittlungsausschusses. Vgl. Bundestagsdrucksache Nr. 1033 und auch das Rechtsgutachten des Instituts für Politik und öffentliches Recht der Universität München (abgedr. im »Neuland«, Wochenschrift der Donauschwaben vom 5. 11. 1955) über die Verfassungswidrigkeit des § 10 StARegG.

⁴³⁾ Vgl. dazu oben S. 655.

⁴⁴⁾ BVerfGE II, 115; Neue Juristische Wochenschrift 1953, S. 497.

⁴⁵⁾ Der Bundesgerichtshof hingegen hatte in einer Auslieferungssache mit Beschluß vom 29. 12. 1953 (BGHSt. 5, 230) entschieden: »Durch freiwillige Zugehörigkeit zur Waffen-SS erwarben deutsch-stämmige Ausländer – mit Ausnahme französischer und luxemburgischer Staatsangehöriger – die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund des »Führererlasses« vom 19. 5. 1943 (RGBl. I, S. 315) ohne weiteres. Die Feststellung der Einwandererzentrale nach dem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 23. 5. 1955 (RMBl. V, S. 551) hatte keine rechtsbegründende Kraft«.

⁴⁶⁾ Vorbehaltlich der Sicherheitsklausel in § 13 a. a. O.

⁴⁷⁾ Vgl. Abs. 2 Satz 2 des Runderlasses des Reichsministeriums des Innern vom 29. 3. 1939, Ministerialblatt der Inneren Verwaltung, S. 783, abgedruckt bei Rasche: Kommentar zum deutschen Staatsangehörigkeitsrecht, S. 59: »Personen artfremden Blutes, ins-

5. Früheren deutschen Staatsangehörigen, die im Zusammenhang mit rassistischen, politischen oder religiösen Verfolgungsmaßnahmen der Jahre 1933 bis 1945 vor dem Februar 1955 eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, gibt § 12 StARegG⁴⁸⁾ einen am 31. Dezember 1956 erlöschenden Rechtsanspruch auf Einbürgerung, unabhängig vom Aufenthalt im In- oder Ausland⁴⁹⁾).

Diese Bestimmung enthält eine Erweiterung des Wiedereinbürgerungsanspruches nach Art. 116 Abs. 2 GG⁵⁰⁾, die für notwendig erachtet wurde, da Personen, die vor ihrer Ausbürgerung aus dem deutschen Staatsverband⁵¹⁾ eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben und damit der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 25 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 verlustig gegangen sind, keinen Einbürgerungsanspruch nach Art. 116 Abs. 2 GG besitzen, obwohl der Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit mit der Verfolgung und Auswanderung in Kausalzusammenhang steht.

Der Gesetzgeber hatte die Absicht, zehn Jahre nach Beendigung der Feind-

besondere Juden, sind niemals deutsche Volkszugehörige, auch wenn sie sich bisher als solche bezeichnet haben«. Der Einbürgerungsanspruch nach § 11 StARegG soll jedoch nur bestehen, wenn die von ihm Betroffenen in Deutschland ihren dauernden Aufenthalt haben und durch ihren Antrag den Willen zum Ausdruck bringen, deutsche Staatsangehörige zu sein.

⁴⁸⁾ Vorbehaltlich der Sicherheitsklausel in § 13 StARegG.

⁴⁹⁾ Initiativantrag der Fraktion der SPD, vgl. Sitzungsbericht des Deutschen Bundestages vom 21. 10. 1954, S. 2549–2557. Endgültige Fassung auf Grund des Vorschlages des Vermittlungsausschusses, Bundestagsdrucksache Nr. 1033.

⁵⁰⁾ Wortlaut: »Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern.« Sie gelten gemäß Art. 116 Abs. 2 Satz 2 GG als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. 5. 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben. Nach herrschender Auffassung hat jedoch eine ausländische Frau, die nach der Ausbürgerung ihres Ehemannes und vor der Wohnsitznahme in Deutschland einen gemäß Art. 116 Abs. 2 Satz 2 GG als nicht ausgebürgert geltenden Deutschen geheiratet hat, die deutsche Staatsangehörigkeit durch Eheschließung nicht erworben. Sie muß nach § 8 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. 7. 1913 (RGBl., S. 583) ihre Einbürgerung beantragen, der in der Regel stattgegeben wird.

⁵¹⁾ Die Ausbürgerungen stützen sich auf

- a) das Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. 7. 1933 (RGBl. I, S. 480) mit den Ausführungsbestimmungen vom 26. 7. 1933 (RGBl. I, S. 538);
- b) die Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. 11. 1941 (RGBl. I, S. 722), betr. die kollektive Ausbürgerung der deutschen Staatsangehörigen jüdischen Glaubens, die sich beim Inkrafttreten der Verordnung im Ausland befunden haben.

Das Gesetz von 1933 und die Verordnung von 1941 wurden zwar durch Kontrollratsgesetz Nr. 1 aufgehoben, doch blieben die in der Vergangenheit eingetretenen Wirkungen bestehen.

seligkeiten die Staatsangehörigkeitsverhältnisse von vier Millionen deutschen Volkszugehörigen, die im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges ihre Heimat verloren haben, gesetzlich zu klären oder ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, durch erleichterte und gebührenfreie (§ 26 StARegG) Einbürgerung vollberechtigte Bürger der Bundesrepublik Deutschland zu werden.

Bei den Beratungen über den Gesetzentwurf entstand die Frage, ob in den Einbürgerungsanträgen ein Verzicht auf das Heimatrecht und die staatsbürgerlichen Rechte in den Heimatstaaten gesehen werden kann. Um eine solche Deutung auszuschließen, wurde in das Gesetz die ausdrückliche Feststellung aufgenommen⁵²⁾, daß das Heimatrecht und die sich aus ihm künftig ergebenden Regelungen der Staatsangehörigkeit durch die auf Grund dieses Gesetzes abgegebenen Erklärungen nicht berührt werden. Voigt

Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955¹⁾

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Staatsangehörigkeitsverhältnisse deutscher Volkszugehöriger, denen die deutsche Staatsangehörigkeit in den Jahren 1938 bis 1945 durch Sammeleinbürgerung verliehen worden ist

§ 1. (1) Die deutschen Volkszugehörigen, denen die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund folgender Bestimmungen verliehen worden ist:

- a) Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 895),
- b) Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Litauen über die Staatsangehörigkeit der Memelländer vom 8. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 999),
- c) Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschechoslowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit vom 20. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 815) in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen gegenüber dem Protektorat Böhmen und Mähren vom 6. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 308),
- d) Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 118)

⁵²⁾ § 25 StARegG, eingefügt auf Vorschlag des Bundestagsausschusses für Heimatvertriebene.

¹⁾ Bundesgesetzblatt I, S. 65 ff.

in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 31. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 51),

- e) Verordnung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains vom 14. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 648),
- f) Verordnung über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die in die Deutsche Volksliste der Ukraine eingetragenen Personen vom 19. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 321),

sind nach Maßgabe der genannten Bestimmungen deutsche Staatsangehörige geworden, es sei denn, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch ausdrückliche Erklärung ausgeschlagen haben oder noch ausschlagen.

(2) Dasselbe gilt für die Ehefrau und die Kinder eines Ausschlagungsberechtigten, soweit sie nach deutschem Recht ihre Staatsangehörigkeit von ihm ableiten, unabhängig davon, ob er von seinem Ausschlagungsrecht Gebrauch macht. Ehefrauen, die im Zeitpunkt der Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, haben diese behalten.

§ 2. Hat ein Ausschlagungsberechtigter einen Tatbestand erfüllt, an den sich der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit knüpfte, und macht er von seinem Ausschlagungsrecht keinen Gebrauch, so hat er die deutsche Staatsangehörigkeit nur bis zum Eintritt des Verlusttatbestandes besessen.

§ 3. Die Ausschlagung hat die Wirkung, daß der Ausschlagende die deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des § 1 nicht erworben hat.

§ 4. Hat ein Ausschlagungsberechtigter vor der Ausschlagung einen Tatbestand erfüllt, der den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge hatte, so bewirkt die Ausschlagung, daß er im Zeitpunkt der Erfüllung des Erwerbstatbestandes deutscher Staatsangehöriger geworden ist.

§ 5. (1) Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die Ausschlagung nur noch bis zum Ablauf eines Jahres erklärt werden.

(2) Jeder Ausschlagungsberechtigte ist befugt, vor Ablauf der Ausschlagungsfrist auf das Ausschlagungsrecht zu verzichten.

Zweiter Abschnitt

Staatsangehörigkeitsverhältnisse der Personen, die auf Grund des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes Deutsche sind, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen

§ 6. (1) Wer auf Grund des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes Deutscher ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, muß auf seinen Antrag eingebürgert werden, es sei denn, daß Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik oder eines deutschen Landes gefährdet.

(2) Mit der Unanfechtbarkeit des die Einbürgerung ablehnenden Bescheides verliert der Antragsteller die Rechtsstellung eines Deutschen.

§ 7. (1) Hat ein Deutscher, der die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, das Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 (Deutschland) freiwillig wieder verlassen und seinen dauernden Aufenthalt in dem fremden Staat genommen, aus dessen Gebiet er vertrieben worden ist, oder in einem anderen der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) genannten Staaten, so verliert er die Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(2) Wird der dauernde Aufenthalt erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Maßgabe des Absatzes 1 verlegt, so tritt der Verlust der Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes im Zeitpunkt der Aufenthaltsverlegung ein.

Dritter Abschnitt

Staatsangehörigkeitsverhältnisse weiterer Personengruppen

§ 8. (1) Ein deutscher Volkszugehöriger, der nicht Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist, aber in Deutschland seinen dauernden Aufenthalt hat, und dem die Rückkehr in seine Heimat nicht zugemutet werden kann, hat einen Anspruch auf Einbürgerung nach Maßgabe des § 6. Wird er eingebürgert, so hat auch sein Ehegatte einen Einbürgerungsanspruch.

(2) Wird der dauernde Aufenthalt in Deutschland nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgegeben, so erlischt der Anspruch auf Einbürgerung im Zeitpunkt der Aufgabe des Aufenthalts.

§ 9. (1) Ein deutscher Volkszugehöriger, der nicht Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist, kann die Einbürgerung vom Ausland her beantragen, wenn er die Rechtsstellung eines Vertriebenen nach § 1 des Bundesvertriebenengesetzes hat oder als Aussiedler im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 desselben Gesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes Aufnahme finden soll. § 13 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) gilt entsprechend. Wird die Einbürgerung beantragt, so kann in bestehender Ehe der Ehegatte, der nicht deutscher Volkszugehöriger ist, ebenfalls vom Ausland her einen Einbürgerungsantrag stellen.

(2) Einem Einbürgerungsantrag muß stattgegeben werden, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, im zweiten Weltkrieg Angehöriger der deutschen Wehrmacht oder eines ihr angeschlossenen oder gleichgestellten Verbandes war, nach seiner Vertreibung keine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und nicht aus einem Staate stammt, der die durch Sammeleinbürgerung in den Jahren 1938 bis 1945 Eingebürgerten als seine Staatsangehörigen in Anspruch nimmt. Gleiches gilt für Einbürgerungsanträge der Ehefrauen, Witwen und der im Zeitpunkt der Antragstellung noch minderjährigen Kinder solcher Personen.

§ 10. Der Dienst in der deutschen Wehrmacht, der Waffen-SS, der deutschen Polizei, der Organisation Todt und dem Reichsarbeitsdienst hat für sich allein den

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht zur Folge gehabt; deutsche Staatsangehörige sind nur diejenigen geworden, für die ein Feststellungsbescheid der zuständigen Stellen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen und zugestellt worden ist.

§ 11. Wer aus rassistischen Gründen von einer der in § 1 Abs. 1 genannten Sammel-einbürgerungen ausgeschlossen worden ist, hat einen Anspruch auf Einbürgerung, wenn er in Deutschland seinen dauernden Aufenthalt hat, es sei denn, daß er in der Zwischenzeit eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat.

§ 12. Der Anspruch auf Einbürgerung steht bis zum 31. Dezember 1956 auch dem früheren deutschen Staatsangehörigen zu, der im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen in der Zeit von 1933 bis 1945 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, auch wenn er seinen dauernden Aufenthalt im Ausland beibehält.

§ 13. Ein Einbürgerungsanspruch nach § 9 Abs. 2, § 11 und § 12 besteht nicht, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik oder eines deutschen Landes gefährden wird.

Vierter Abschnitt

Verfahrensvorschriften

a) Gemeinsame Vorschriften

§ 14. Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, steht bei Ausübung des Ausschlagungsrechts (§ 5 Abs. 1), bei Abgabe der Verzichtserklärung (§ 5 Abs. 2) und bei Geltendmachung des Einbürgerungsanspruchs (§§ 6, 8, 9 Abs. 2, §§ 11 und 12) einem Volljährigen gleich.

§ 15. (1) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wer zwar über 18 Jahre alt, jedoch geschäftsunfähig oder aus anderen Gründen als wegen Minderjährigkeit in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, wird durch seinen gesetzlichen Vertreter in persönlichen Angelegenheiten vertreten.

(2) Der Vormund eines unehelichen Kindes bedarf der Zustimmung der Mutter des Kindes, wenn dieser die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Das gilt auch, wenn der Vormund von dem Recht auf Ausschlagung und dem Anspruch auf Einbürgerung nicht Gebrauch machen will. Kommt eine Einigung zwischen Vormund und Mutter nicht zustande, so ist der Vormund verpflichtet, eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts herbeizuführen.

§ 16. Die Erklärung eines Ehegatten bedarf nicht der Zustimmung des anderen Ehegatten.

§ 17. (1) Zuständig zur Entgegennahme der Ausschlagungserklärungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegeben werden (§ 5 Abs. 1), und der Verzichtserklärungen (§ 5 Abs. 2) sowie zur Einbürgerung (§§ 6, 8, 9, 11 und 12) ist

die Einbürgerungsbehörde, in deren Bereich der Erklärende oder der Antragsteller seinen dauernden Aufenthalt hat.

(2) Hat der Erklärende oder der Antragsteller seinen dauernden Aufenthalt außerhalb Deutschlands, so ist die Einbürgerungsbehörde zuständig, in deren Bereich er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Hatte er niemals dauernden Aufenthalt in Deutschland, so ist die Einbürgerungsbehörde zuständig, in deren Bereich sein Vater oder seine Mutter dauernden Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben.

(3) Ergibt sich aus Absatz 1 oder Absatz 2 die Zuständigkeit einer Behörde außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder fehlt es an einer zuständigen Behörde, so ist der Bundesminister des Innern zuständig.

(4) Für einen unter elterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen (§ 15 Abs. 1) ist die Einbürgerungsbehörde des vertretungsberechtigten Elternteils zuständig.

(5) Eine Verbindung von Verfahren, die bei verschiedenen Behörden anhängig sind, ist im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Behörden zulässig.

b) Ausschlagung

§ 18. (1) Die Ausschlagungserklärung muß, wenn sie nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegeben wird, zu Protokoll einer Behörde oder in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden.

(2) Hat der Ausschlagungsberechtigte seinen dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann die Ausschlagungserklärung zu Protokoll einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder einer sonstigen Verbindungsstelle der Bundesrepublik Deutschland abgegeben oder von einer dieser Dienststellen beglaubigt werden.

(3) Steht dem Ausschlagungsberechtigten keine der in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Möglichkeiten zur Verfügung, so genügt einfache Schriftform unter der Voraussetzung, daß in anderer Weise nachgewiesen wird, daß die Unterschrift von dem Träger des unterzeichneten Namens herrührt.

§ 19. (1) Wer ohne sein Verschulden außerstande war, die Ausschlagungsfrist einzuhalten, kann die Ausschlagungserklärung noch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Fortfall des Hindernisses abgeben.

(2) Als unverschuldetes Hindernis gilt auch der Umstand, daß der Ausschlagungsberechtigte seinen dauernden Aufenthalt in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands, dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin oder in einem der fremd verwalteten deutschen Gebiete hat.

§ 20. Die Ausschlagungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Ausschlagungserklärung innerhalb der Frist bei einer örtlich oder sachlich unzuständigen Behörde im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder einer sonstigen Verbindungsstelle der Bundesrepublik Deutschland eingegangen ist.

§ 21. Ist ein Ausschlagungsberechtigter vor Ablauf der Ausschlagungsfrist verstorben, ohne daß er von dem Ausschlagungsrecht Gebrauch gemacht oder darauf

verzichtet hat, so ist jeder Verwandte auf- und absteigender Linie sowie der überlebende Ehegatte bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses bis zum Ablauf der Ausschlagungsfrist befugt, eine Ermächtigung des zuständigen Nachlaßgerichtes zu beantragen, für den Verstorbenen das Ausschlagungsrecht auszuüben oder darauf zu verzichten. Das Gericht muß vor Entscheidung über den Antrag allen Antragsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung geben, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 189) Anwendung.

§ 22. Wer von seinem Ausschlagungsrecht Gebrauch gemacht hat, erhält eine Urkunde des Inhalts, daß er die deutsche Staatsangehörigkeit durch die in § 1 Abs. 1 bezeichnete Verleihung oder durch Ableitung von einer so verliehenen deutschen Staatsangehörigkeit nicht erworben hat. Nur durch diese Ausschlagungsurkunde kann der Nachweis des Nichterwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit erbracht werden.

§ 23. (1) Die Ausschlagungserklärung und die Verzichtserklärung können wegen Irrtums über den Inhalt der Erklärung sowie wegen Zwangs oder Drohung angefochten werden.

(2) Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber der nach § 17 zuständigen Behörde. Die Anfechtungserklärung ist zu Protokoll der Behörde oder in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

(3) Die Anfechtungsfrist beträgt einen Monat und beginnt mit der Kenntnis des Irrtums oder mit der Beendigung der Zwangslage, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Sie endet spätestens sechs Monate nach Zustellung der Ausschlagungsurkunde.

c) Einbürgerung

§ 24. (1) Waren bei einer Einbürgerung (§§ 6, 8, 9, 11 und 12) durch das Verschulden des Antragstellers Tatsachen nicht bekannt, die der Einbürgerung entgegengestanden hätten, so ist die Einbürgerung unwirksam, sofern nicht die Einbürgerungsbehörde die Voraussetzungen für eine Einbürgerung gemäß § 8 oder § 13 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes für gegeben erachtet.

(2) Die Unwirksamkeit ist durch förmliche Entscheidung auszusprechen. Die Entscheidung kann nur bis zum Ablauf von 5 Jahren nach erfolgter Einbürgerung ergehen; sie bedarf der Zustellung an den Betroffenen. Ist dessen Aufenthalt nicht bekannt oder kann eine Zustellung, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erfolgen müßte, nicht vorgenommen werden, so tritt an die Stelle der Zustellung die Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 25. Das Heimatrecht der Vertriebenen und die sich aus ihm künftig ergebenden

Regelungen ihrer Staatsangehörigkeit werden durch die auf Grund dieses Gesetzes abgegebenen Erklärungen nicht berührt.

§ 26. Die auf diesem Gesetz beruhenden Verfahren sind gebührenfrei.

§ 27. § 17 gilt, soweit er die örtliche Zuständigkeit regelt, auch für die Staatsangehörigkeitsangelegenheiten des Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes.

§ 28. Die deutsche Staatsangehörigkeit »auf Widerruf« steht der deutschen Staatsangehörigkeit gleich, soweit nicht bis zum 8. Mai 1945 von dem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht worden ist.

§ 29. Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 30. Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Februar 1955.

*Der Bundespräsident
Theodor Heuss*

*Der Bundeskanzler
Adenauer*

*Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder*

*Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer*

*Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Dr. Oberländer*

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. November 1955¹⁾

Aus den Gründen:

I. Das Bundesministerium für Justiz der Republik Österreich hat um Auslieferung des Beschwerdeführers wegen eines am 21. Oktober 1952 begangenen Diebstahls im

¹⁾ Aktenzeichen: 1 BvG 284/54. Laut hektographierter Bekanntgabe des Bundesverfassungsgerichts. Abkürzungen: BT = Bundestag der Bundesrepublik Deutschland; BVerf-